

Zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte

1. Grundsätzliches

- (1) Leistungsprämien können zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen gewährt werden.
- (2) Leistungsprämien haben einen Ausnahmecharakter.

2. Prämienquote

- (1) Die Gesamtzahl von Prämien darf im Kalenderjahr 5 v. H. der am 1. Januar vorhandenen Tarifbeschäftigten nach § 3 Abs. 1 DVLoB nicht übersteigen.
- (2) Das Personal- und Organisationsamt teilt den Referaten die Referatsquote und die für die Ämter, Schulen, Eigenbetriebe ermittelten Quoten mit. Es erfolgt eine Quotierung auf Referats-ebene.
- (3) Sollten sich bei der praktischen Anwendung - insbesondere beim Verteilen der Quote – Probleme ergeben, kann mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden.
- (4) Die wie oben festgesetzte Gesamtzahl der Vergabemöglichkeiten darf dadurch nicht überschritten werden.
- (5) Die Quoten gelten für das gesamte Kalenderjahr; nicht genutzte Quoten werden nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

- (1) Leistungsprämien dürfen gewährt werden, wenn ein vereinbartes und konkret definiertes Ziel erreicht wird und es sich nachweisbar um eine herausragende Leistung handelt.
- (2) Grundlage ist eine schriftliche Zielvereinbarung, die auch im Rahmen des jährlich zu führenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräches abgeschlossen werden kann.
- (3) Für besondere Leistungen bzw. Arbeitserfolge, die in Situationen erzielt wurden, die nicht vorhersehbar waren und für die somit auch keine Zielvereinbarung geschlossen werden konnte, können "Spontanprämien" vergeben werden.
- (4) Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.
- (5) Denkbare Vergabemöglichkeiten, wenn dabei honorierungsfähige Leistungen nach Abs. 4 erbracht werden:
 - Aufgabenverdichtung durch vorübergehende Übernahme von Aufgaben, z. B. Planstelle nicht besetzt, vertretungsweise Übernahme von Aufgaben;
 - überdurchschnittlich hohe Fallzahlen, die mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden sind, zum Abbau von Arbeitsspitzen;
 - einmalige Aktionen ohne Entlastung von den laufenden Aufgaben, z. B. Einführung einer Software, erhebliche gesetzliche oder sonstige Änderungen;
 - Mitarbeit in Projekten, Qualitätszirkeln, usw.;
 - Einsparung von Kosten, sofern nicht als Verbesserungsvorschlag abgegolten;
 - Unterbieten anderer Leistungsanbieter;
 - Erreichen von Verhaltens-, Image- oder Qualitätszielen.Aus der Begründung der Leistungsfeststellung müssen die Indikatoren ersichtlich sein.
- (6) Eine Leistungsprämie kann nicht auf Grund eines Sachverhaltes gewährt werden, dem bereits die Gewährung von Überstunden oder eine Zulage nach § 14 TVöD (z. B. Zulage für die ver-

tretungsweise Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben) oder eine Vollstreckungsvergütung zu Grunde liegt.

- (7) Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürgerinnen-/Bürger- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterorientierung auswirken (Verhalten).

4. Leistungsfeststellung

- (1) Um eine zeitnahe Honorierung sicherzustellen, ist die Leistung auf Grund der Zielvereinbarung und der dort genannten Zeitschiene oder nach Ablauf eines Quartals oder Halbjahres zu überprüfen.
- (2) Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Tarifbeschäftigten erbracht, so kann jedem eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn seine Leistung festgestellt wird.

5. Vergabeumfang

- (1) Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag höchstens in Höhe der Erfahrungsstufe 1 der Entgeltgruppe gewährt, der der Tarifbeschäftigte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört.
- (2) Mehrere Leistungsprämien können einem Tarifbeschäftigten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe nach Absatz 1 gewährt werden.
- (3) Die Höhe ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Auch wenn der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist die Leistungsprämie als eine Vergabe zu werten.
- (5) **Die Gewährung einer Zusatzprämie ist während der Laufzeit einer vorzeitigen Stufen-vorrückung grundsätzlich ausgeschlossen. Erst bei Erreichen des Regelaufstiegsdatums gemäß § 16 Abs. 3 TVöD kann wieder eine Zusatzprämie gewährt werden. Bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Referats-/Werk-/Amts/Schulleitung entscheidet das Personal- und Organisationsamt, ob eine Ausnahme genehmigt wird. Bei Ablehnungen ist die Personalvertretung zu informieren.**

6. Gruppenprämien

- (1) Wird einer Gruppe die Leistungsprämie nur in Höhe Stufe 1 der Entgeltgruppe gewährt, ist sie als eine Vergabe bei der Gesamtquote zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die höchste Entgeltgruppe des an der Leistung wesentlich beteiligten Tarifbeschäftigten. Übersteigen die Leistungsprämien zusammen diesen Betrag, so ist jede Leistungsprämie als eine Vergabe zu berücksichtigen.
- (2) Die Vergabe von Leistungsprämien für referatsinterne dienststellenübergreifende Aufträge ist beim Vergabeumfang der Dienststellen abzuziehen.
- (3) Für die Vergabe von Leistungsprämien für referatsübergreifende Aufträge werden 10 v. H. von der gesamtstädtischen Vergabequote bereitgestellt. Die anteiligen Beträge werden zentral finanziert; die Einzel-Vergabequoten werden anteilig nach unten korrigiert.

7. Finanzierung

Die Finanzmittel werden grundsätzlich aus dem zentralen Personalkostenbudget getragen. Im Übrigen wird auf die Budgetierungsregelungen der Stadt Erlangen verwiesen.

8. Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührrnissen gemäß § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- (1) Ehemaligen Soldaten, deren Übergangsgebührrnisse um den Leistungsprämienbetrag gekürzt werden würden, kann als Leistungsanerkennung Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f der Urlaubsverordnung (UrlV) gewährt werden.
- (2) Die Dauer der Dienstbefreiung kann zwischen ½ und 3 Tagen betragen – eine Abstufung in ½-Tagesschritten ist möglich und ist leistungsorientiert vorzunehmen.
- (3) Die Dienstbefreiung ist grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bewilligungszeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Sie ist bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres des Jahres einzubringen, in dem die Leistungsanerkennung erfolgt ist.

9. Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind die Referatsleitungen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist der/die direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung weitergeleitet.
- (3) Sollen Tarifbeschäftigten in Führungsebenen eine Leistungsprämie erhalten, entscheiden die nächsthöheren Vorgesetzten. Bei Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Teams oder sonstigen abgrenzbaren Einheiten mit einem förmlichen Auftrag zu referatsübergreifenden Zielen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Bei referatsinternen ämterübergreifenden Zielen entscheidet die/der zuständige Fachreferentin/Fachreferent.
- (5) Ziel ist es, zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sicherzustellen, zum anderen soll durch Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

10. Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnisfeststellungsformulare über die Erfüllung/Teil- oder Nichterfüllung werden samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) durch die Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung, die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Bei Gewährung einer Leistungsprämie wird das Formular samt Anlagen zur Dokumentation in die Personalakte aufgenommen.